Gesezgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II. N°. IX. Luzern, 10. November 1798.

Gesezgebung.

Bericht der Commission des Senats über den ersten Abschnitt des Beschlusses über Friedensrichter und Friedensgerichte, am 8 November vorgelegt von Usteri.

Bürger Gesezgeber,

Der Gegenstand des Beschlusses, den Ihr Eurer Commission zugewiesen habet, ist die Ausfüllung einer sehr wesentlichen Lücke unserer Konstitution; eine Einrichtung, die kein freies Volk missen darf, die schon vor der frankischen Revolution bei denjenigen Völkern deren Verfassungen den Grundsatzen der Freiheit bis auf einen gewissen Grad huldigten — angetroffen, die gleich im ersten Jahre der frankischen Staatsumwalzung als eine der grösten Wohlthaten der Revolution von ganz Frankreich aufgenommen ward, und die der helvetischen Nation nicht langer vorenthalten werden soll.

Es ist von den Friedensrichtern die Rede, und eben so schön und edel wie dieser Name, ist auch die Sache, die er bezeichnet.

Der Zweck der Friedensgerichte geht dahin, Recht und Gerechtigkeit jedem Bürger gleichsam in sein Haus und in seine Hütte zu bringen; der Gerechtigkeit jenes einfache Naturkleid und damit jene Schönheit und Anmuth wieder zu geben, die sie unter Advokatenhanden und in dem schweren, kostbaren und abgeschmakten Kleide endloser Prozesse verloren hat.

Schnell, leicht und einfach von gesunder Vernunft und geradem Sinn eingegeben, sollen durch den Mund des Friedensrichters ihre Aussprüche seyn. Alle mühsam hervorgebrachte Dunkelheit und alle verworrene Verkehrtheit der Advokatenkünste, soll hier verschwinden, und keine andern Formen statt finden als aus denen Ordnung, Licht und Klarheit in die Geschäfte gebracht wird.

Der Friedensrichter wird keiner gelehrten Kenntnisse bedürfen; ein heller Kopf, Geradsinn, Redlichkeit und Friedensliebe werden die Eigenschaften seyn, die ihn von seinen Mitbürgern wählen, und die ihn allein zu seiner Stelle tauglich machen werden.

Vor allem und zunächst wird die schäzbare Klasse der Landbauer Gewinn und Vortheil aus der neuen Einrichtung ziehen; der Landmann, dem nichts verderblicheres seyn kann, als Zeit und Geldraubende Prozesse, die neben seinem ökonomischen Ruin am Ende auch seine Moralität zu Grunde richten, wird nun nicht mehr in den Fall kommen, um eines elenden Mißverstandnisses oder um eines streitsüchtigen Nachbars willen, seine Feldarbeiten liegen zu lassen und bei entfernten Gerichten auf eine ihm unverstandliche Weise, unter kostbarem Beistand, langsame Hülfe zu suchen.

Es wäre sehr unnöthig, B. G. Euch mehr zur Empfehlung eines so keiner Empfehlung bedürfenden Gegenstandes zu sagen. Mit besonderem Vergnügen beeilt sich die Commission Euch anzuzeigen, daß sie die Arbeit des grossen Rathes allen ihren Wünschen entsprechend, und mit eben so viel Einsicht als Klarheit abgefaßt findet.

Es enthält zwar der uns übergebne Beschluß nur den ersten Abschnitt einer ausführlichen Resolution über die Einrichtung der Friedensrichter — und ihr habt bereits anerkannt, daß der gr. R. wohl gethan hat, Euch diese Abtheilung besonders zu übersenden; denn da sie das Fundament enthält, auf welches sein übriges Gebaude aufgeführt ist, so würde durch eine allfallige Verwerfung von jenem — die Discussion der darauf sich stützenden Details, die sich der gr. Rath noch vorbehalten hat und der er ohne Zweifel eine nicht unbetrachtliche Zeit schenken wird, wegfallen. Allein Eure Commission konnte sich nicht versagen den vorliegenden ersten Abschnitt auch in Verbindung mit dem ganzen Commissionalgutachten des gr. Rathes zu durchgehen, und sie darf Euch zum Voraus versichern, daß Grundlage und Ausführung des Gegenstandes würdig sind.

Die gegenwartige Resolution sezt fest:

1) Es sollen Friedensrichter und Friedensgerichte seyn, diese lezteren bestehen aus dem Friedensrichter und Beisitzern desselben. — Sobald der Friedensrichter nicht bloß darauf beschränkt seyn soll, gütlich zu vermittlen zum Frieden und zur Beendigung des Zwistes zu bereden, und sich der Persuasionmittel,

die ihm dazu zu Gebotte stehen mögen, zu bedienen, sobald er in zu bestimmenden Fallen, durch Richteraussprüche (wozu ihn schon sein Name zu berechtigen scheint) Frieden herstellen soll, und wie könnte er ohne diese Bevollmachtigung dem ruheliebenden Bürger gegen den Prozeßsüchtigen und gegen den Chicaneur Hülfe schaffen; so ist es unumganglich nothwendig, daß nicht eine einzelne Person dieses Richteramt ausübe; es würde der Willkur eines Einzelnen zu viel Spielraum gelassen, und in den Augen der verfallten Parthei wenigstens, der Friedensrichtereinrichtung ein grosser Theil ihres Werthes und Zutrauens entzogen werden. Durch eine einzelne Person, zu der wir Zutrauen besitzen, lassen wir uns alle, immer leichter als durch mehrere zugleich zum Frieden, zum Nachgeben, zur Aussöhnung, zur Erkenntniß eines Irrthums bewegen; allein dem richterlichen Ausspruch mehrerer, werden wir uns immer viel geneigter und williger unterwerfen als dem eines Einzelnen.

Es beruht also jene Zusammensetzung, welche der Beschluß enthalt, auf der Natur der Sache selbst; dem Friedensrichter kömmt die gütliche Vermittlung, dem Friedensgericht der richterliche Ausspruch zu.

Die Resolution sagt: 2) Es soll auf jeden Distrikt ein Friedensgericht kommen; die Distrikte sollen nicht weniger als 3000 und nicht mehr als 6000 Einwohner haben; doch wo die Lokalitaten es erheischen mag die Bevölkerung eines Distrikts auch unter 3000 seyn; Stadte hingegen sollen nur, wenn sie über 10000 Einwohner haben, in zwei Bezirke getheilt werden.

Es scheinen diese Bestimmungen der Commission durchaus zweckmassig; die Vermehrung der Friedensgerichte würde ohne verhaltnißmassige Vortheile, die ganze Einrichtung allzusehr zusammengesezt haben; man darf auch nicht vergessen, daß ausser den Ausnahmen, die da statt finden sollen, wo die Lokalitaten es erfodern, die Beisitzer jedes Friedensgerichts in dem Bezirk desselben vertheilt und jeder an seinem Ort Stellvertreter des Friedensrichters seyn wird.

Auch will die Commission hier bemerken, daß diese Bezirkfriedensgerichte in der Folge, die aus verschiedenen Rükfichten so wünschbare Verminderung der Distrikte ausnehmend erleichtern werden, indem ein sehr grosser Theil der gegenwartigen Distriktsgerichtgeschafte nun wegfallen müssen, da sie durch die Friedensgerichte auf die erwünschteste Weise besorget werden.

Die Resolution verlangt 3) daß provisorisch und bis zur definitiven Eintheilung Helvetiens, die Bezirke durch die exekutive Gewalt angeordnet werden sollen.

Da bis zur endlichen neuen Eintheilung Helvetiens, die Bezirke nothwendiger Weise auch nur provisorisch angeordnet werden können, so bedarf wohl jene Verfügung keiner grossen Vertheidigung. Welchen Zeitverlust würde dieses Geschaft den gesezgebenden Rathen verursachen, gerade izt, wo noch so viel wichtige und dringende Arbeiten dieselben beschäftigen sollen. —

Endlich verlangt die Resolution 4) daß die Zahl der Beisitzer jedes Friedensgerichts mit der Zahl der stimmfahigen Bürger des Bezirks, in Verhaltniß stehen soll. Auch diese aus den ersten Grundsatzen der reprasentativen Verfassung fliessende Verfügung, glaubt die Commission nicht vertheidigen zu müssen.

Sie rath Euch also, B. Senatoren, einmüthig zur Annahme des Beschlusses.

Möge der Tempel der Eintracht, den ihr durch die Einführung der Friedensrichter aufbauet, alle streitende Bruder in sich aufnehmen, und sie eher nicht entlassen, bis sie den Versöhnungskuß gewechselt haben; mögen die Hallen der Gerichte veröden — und mögen vor allem alle Friedensrichter von der Würde und der Wichtigkeit ihres Amtes durchdrungen seyn. Wo ware auch ein ehrenvolleres Amt, ein Amt, das dem tugendhaften Bürger, der das Gute nur thun will, um Gutes gethan zu haben, süssere Belohnung brächte, als das Amt eines Friedensgebers, eines Friedensherstellers. — Welche süssere Belohnung könnten wir selbst, B. G. wann wir von unsern gegenwartigen Stellen zurük in unsere vaterliche Heimath werden gekehrt seyn, erhalten, als durch das Zutrauen des Volkes zu einer Stelle gewahlt zu werden, an der der rechtschaffne Mann so viel Gutes wirken kann.

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an den grossen Rath des gesezgebenden Corps.

Bürger Gesezgeber!

Es ist sehr wichtig, daß wir euch die neuen Anstrengungen der Uebelgesinnten nicht unbekannt lassen. Weder das Beispiel des Vergangenen, noch die Macht der Grundsatze des natürlichen Rechts, noch die Heiligkeit der gerechten Sache und ihre taglichen Fortschritte; — weder die unter den ersten Gewalten bestehende Einigkeit, noch die Menge der aufgeklarten rechtschaffnen und kraftvollen Anhanger der Revolution noch der Beistand einer, allen Koalitionen trotzenden Nation, — nichts bringt dieselben zur Besserung. Von zwei Sachen eine, entweder hat ihnen ihr Schwindelgeist ganzlich das Gehirn verrükt oder die Wuth der Rachsucht hat sich ihrer grausamen und blutdurstenden Gemüther bemachtiget. Denn was kann endlich ihre Hoffnung seyn? Glauben sie etwa wir werden auf der schönsten Laufbahn rükwarts schreiten? Glauben sie uns etwa einer solchen Feigheit fahig, da wir doch alle Gefahren verachtet haben um bis auf den jetzigen Punkt zu gelangen? Glauben sie den